



STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR.73

WESTTANGENTE

A. FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 U. 7 BBauG

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1-6 sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II** = Zahl der Vollgeschosse (zwingend) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- III** = Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- O** = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- = Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

- = Schule

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 22 BBauG

- = Straßenbegrenzungslinie, Böschung, Gehweg, Radweg, Fahrbahn, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, kombinierter Fuß- und Radweg, Böschung, Straßenbegrenzungslinie
 - St** = Flächen für Stellplätze
 - F+R** = Fuß- und Radweg
- Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

VERSORGUNGSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

- = Umformerstation
- = Umspannwerk
- = Gasdruckregler

VERSORGUNGSLEITUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

- = Unterirdische Ferngasleitung
- = Hauptsammler

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- = Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

GRÜNFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BBauG

- = Öffentliche Grünfläche
- = Freibad
- = Festplatz
- = Sportplatz
- = Spielplatz
- = Bolzplatz
- = Öffentliche Grünfläche, Waldfläche
Der Bestand an Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten und standortgerecht zu ergänzen.
- = Öffentliche Grünfläche, Feuchtgebiet
Die vorhandene Geländebeschaffenheit mit ihren Wasserflächen ist zu erhalten. Der Vegetationsbestand ist durch standortgerechte Bepflanzung zu ergänzen. Bauliche Anlagen, die Nutzung als Spiel- und Sportfläche und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Abgrabungen sind nur zulässig, soweit sie der Ergänzung der vorhandenen Wasserflächen dienen.
- = Private Grünfläche

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

- = Lärmschutzwand mit aufstehender Lärmschutzwand innerhalb einer öffentlichen Grünfläche
- = festgesetzte Endhöhe der Lärmschutzeinrichtung

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

GEMÄSS § 9 ABS. 6 BBAUG

- = Überschwemmungsgebiet gemäß § 113 Landeswassergesetz

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Flurgrenze
- = Vorhandene Flurstücksgrenze
- = Vorhandene Bebauung
- = Abzubrechende Gebäude
- = Böschung
- = Wasserlauf
- = Brückenbauwerk
- = Höhen über NN
- = vorhandene Bäume
- = vorgeschlagener Fuß- und Radweg
- = Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

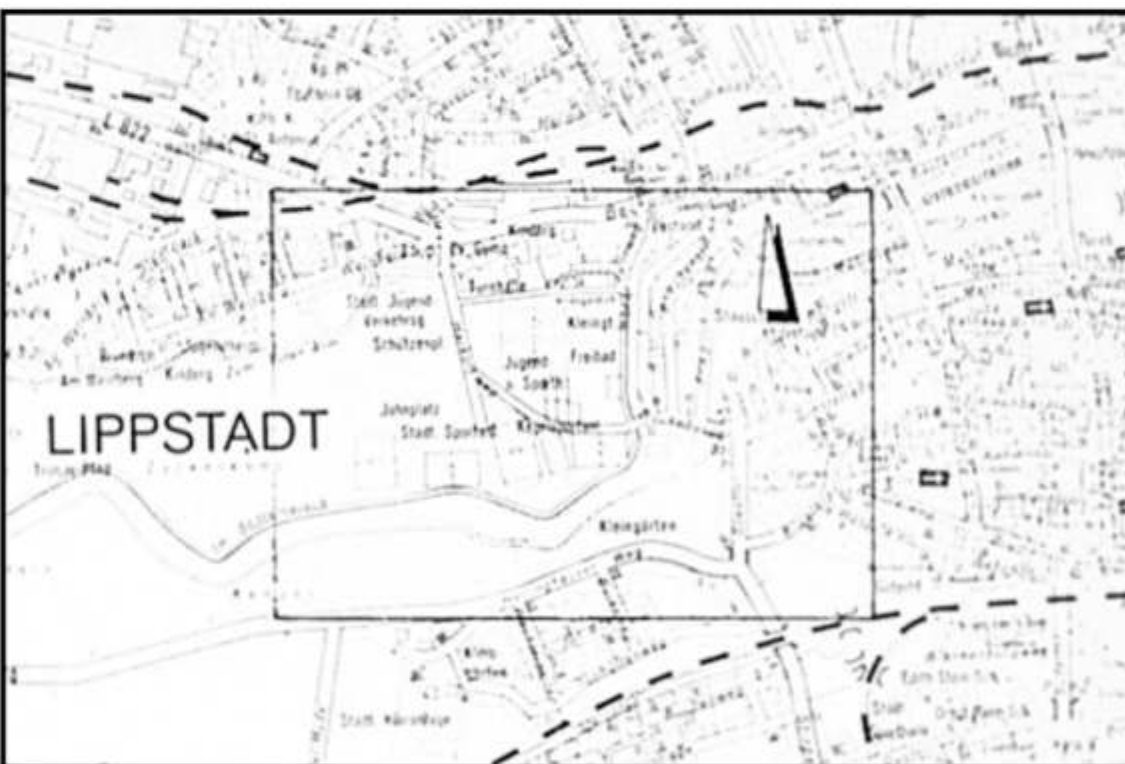
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 13.1.1983

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG M.: 1:10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur : 57, 58, 59 u. 60



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) entspricht.

Lippstadt, den 7.5.1982

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernat Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber
Technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 7.5.1982

L.S.

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 14.5.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 13.6.1979 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 7.5.1982

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Rieber

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 21. Juni 1979 im Rathaus der Stadt Lippstadt stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 13. Juni 1979 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 7.5.1982

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Rieber

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BBauG in der Sitzung vom 14.6.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat durch einen Dringlichkeitsbeschluß gem. § 43 Abs. 1 GO am 10.5.1982 beschlossen, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen

Lippstadt, den 13.1.1983

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 22.3.1982 hat in der Zeit vom 8.6.1982 bis 9.7.1982 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 29.5.1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 13.1.1983

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND DES

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GVNW. 594)

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes –BBauG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung –BauNVO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

in der Sitzung am 16.2.1983 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 28.03.1983

gez. Dr. Christ
Bürgermeister

gez. Nernheim
Ratsmitglied

gez. Schuhl
Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 23.6.1983 Az.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 23.6.1983

L.S.

Der Regierungspräsident

i.A. gez. Boehmer

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 21.9.1983 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.
Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 3.10.1983

gez. Dr. Christ
Bürgermeister



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR. 73

WESTTANGENTE

TITELBLATT	PLAN - NUMMER	BLATT
	01. 073 - 0	1
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN		